

# Möglichkeiten zum Einstieg berufserfahrener Menschen in das Berufsfeld der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen

Ein Impuls zum Forum Berufseinstieg – Deutscher  
Kinder- und Jugendhilfetag 13.05.25 – 15.05.25

Susanne Bertram

Diplom-Sozialarbeiterin/ -pädagogin(FH)

Berufsberaterin im Erwerbsleben der Agentur für  
Arbeit/ Verbund Halle-Leipzig



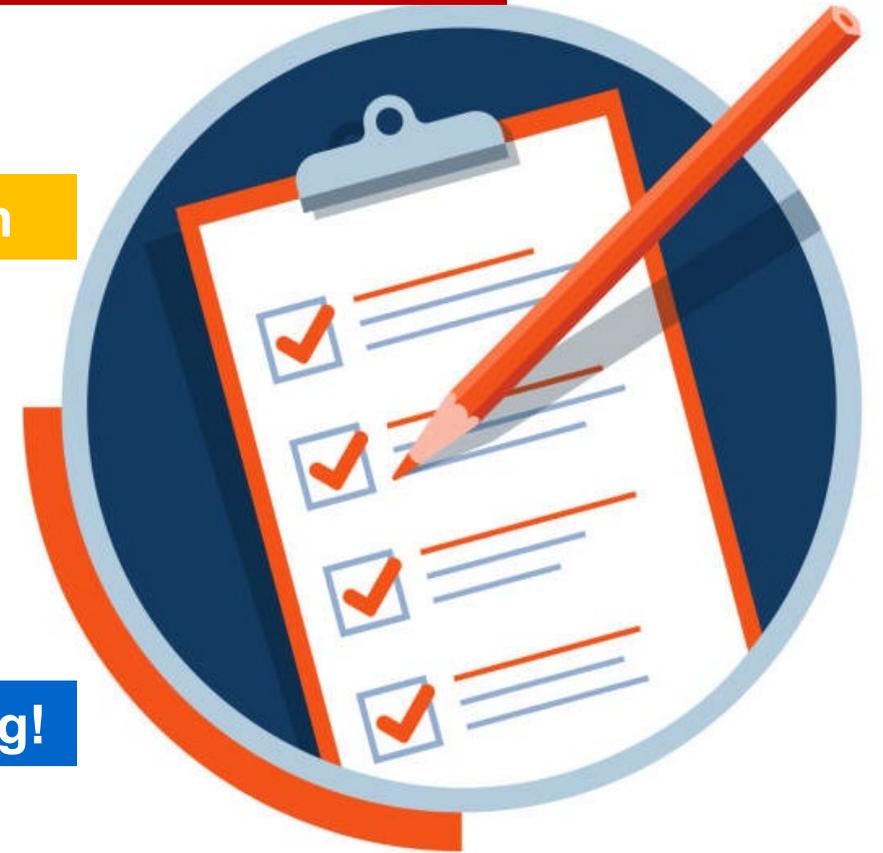
# Was Sie heute erwartet

**1. Das Fachkräftegebot – Umsetzung in Sachsen**

**2. Ausgangssituationen von Interessenten**

**3. Passende und anerkannte Abschlüsse**

**4. Quereinstieg, Seiteneinstieg, Einstieg!**



## Fachkräftegebot lt. §72 SGB VIII

Voraussetzung für die hauptberufliche Tätigkeit (Fachkraft) in der Kinder- und Jugendhilfe sind im Grundsatz:

1. die fachliche Ausbildung, d.h. *der erfolgreiche Abschluss einer der Aufgabe entsprechenden formalen Ausbildung oder das Aufweisen besonderer Erfahrungen in der Sozialen Arbeit*
2. die persönliche Eignung

Quelle:

<https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/Fachkraeftegebot.pdf>

## Landesjugendhilfegesetz Sachsen § 29 LJHG Eignung des Personals

*Erlaubnispflichtige Einrichtungen oder sonstige Wohnformen\** müssen

- über eine ausreichende Anzahl **pädagogischer Fachkräfte mit staatlich anerkannter oder gleichwertiger Ausbildung** verfügen.
- *Personen in Ausbildung und pädagogische Hilfskräfte* dürfen *nur unter Anleitung* der in den Sätzen 1 und 3 genannten Fachkräfte eingesetzt werden.
- **Andere**, nach *Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinende Personen* dürfen **im Einzelfall** auf Antrag des Trägers der Einrichtung **mit Genehmigung des Landesjugendamtes eingesetzt werden**

# Betroffene Einrichtungen bzw. Angebote

## **Erlaubnispflichtige Einrichtungen**

- Sind grundsätzlich Einrichtungen, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, wie KiTas, ambulante, teil- und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

## **Nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen**

- Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen oder Schullandheime
- Schülerheime, die landesgesetzlich der Schulaufsicht unterstehen
- Einrichtungen, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

Quelle: <https://www.landesjugendamt.sachsen.de/betriebserlaubnis-3980.html>

# Was bedeutet das für die (Stellen)Angebote in Sachsen?

**Das Fachkräftegebot gilt in Sachsen zwingend für bestimmte Aufgaben**  
*nach §§27ff SGB VIII*

- Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige, die in Einrichtungen der freien und öffentlichen Träger geleistet werden und

*nach §§42f SGB VIII*

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen und Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

# Was bedeutet das für die (Stellen)Angebote in Sachsen?

**Das Fachkräftegebot gilt nicht zwingend für die anderen Angebote** der freien und öffentlichen Träger

*gem. §11ff* Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Häufig wird seitens der Arbeitgeber eine ähnliche oder entsprechende Qualifikation mit Hochschulabschluss erwartet
- oft sind die Anforderungen im ländlichen Bereich geringer
- Es wird entweder vom entsprechenden Hochschulabschluss oder der staatlichen Anerkennung abgewichen

# Vorqualifikation von Interessenten am Berufsfeld der Kinder- und Jugendhilfe

**Interessenten am Berufsfeld der Kinder- und Jugendhilfe bringen oft sehr unterschiedliche berufliche Vorqualifikationen mit.**

Sie bringen mit:

- gar keine formale Qualifikation im pädagogischen Bereich
- einen Abschluss auf Fachschulniveau (Erzieher oder Heilerziehungspfleger)
- einen Abschluss in Erziehungs- und Bildungswissenschaften und vgl. an einer Universität
- einen Abschluss in Kultur- oder Medienpädagogik und vgl. an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW)
- einen Abschluss in einem anderen verwandten oder weniger verwandten geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Studiengang (Sozialwissenschaften, Anthropologie, Lehramt, Ethnologie...)
- einen pädagogischen Abschluss, der im Ausland an einer HAW oder Universität erworben wurde

# Zielstellungen je nach beruflicher Ausgangssituation

**Interessenten am Berufsfeld der Kinder- und Jugendhilfe haben je nach beruflicher Situation sehr unterschiedliche Ziele.**

## **Interessenten**

- Wollen erst überhaupt im Bereich Kinder- und Jugendhilfe arbeiten
- Haben ggf. ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt/ üben sie aus
- Haben ggf. in der Vergangenheit einen Freiwilligendienst abgeleistet
- Streben oft einen Quereinstieg ohne Qualifizierung oder möglichst über eine berufsbegleitende Qualifikation mit geringem Aufwand und Kosten an
- Wollen sich manchmal auch nachträglich qualifizieren

# Zielstellungen je nach beruflicher Ausgangssituation

**Interessenten am Berufsfeld der Kinder- und Jugendhilfe haben je nach beruflicher Situation sehr unterschiedliche Ziele.**

## **Beschäftigte**

- sind *bereits über die Ausnahmeregelung* im erlaubnispflichtigen oder einen regulären Arbeitsvertrag im nicht erlaubnispflichtigen Bereich tätig
- sind als Pädagogen mit Fachschulniveau tätig
- arbeiten gemeinsam mit Fachkräften in der gleichen Einrichtung und Team zusammen
- sind selbstständig mit Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe tätig
- streben eine Statusverbesserung an, möglichst mit geringem Aufwand und Kosten
- wollen sich manchmal auch nachträglich qualifizieren

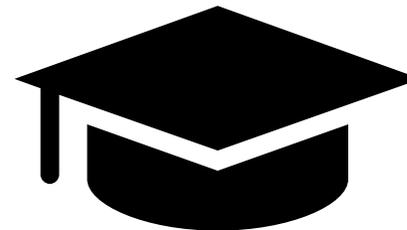
# Welche Abschlüsse sind in Sachsen passend und anerkannt?

## **Hochschulabschlüsse /Studium** mit staatlicher Anerkennung

- Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik
- Kindheitspädagogik/ Elementarpädagogik/ Frühpädagogik
- Heilpädagogik

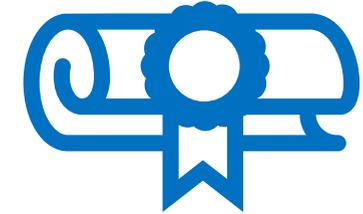
## **Fachschulabschlüsse /Aufstiegsfortbildung oder Ausbildung** mit staatlicher Anerkennung

- Erzieher/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Heilpädagogik



# Nachträgliche, spätere, berufsbegleitende Qualifikation

**Interessenten** können sich - je nach vorheriger Qualifikation und Hochschulzugangsberechtigung - nachträglich qualifizieren durch:



- eine **grundständige oder berufsbegleitende Ausbildung** zur Erzieher/in oder zur Heilerziehungspfleger/in, diese wird teilweise auch dual angeboten
  - mit dem Abschluss wird die Hochschulzugangsberechtigung erworben, ein Studium könnte sich anschließen
- ein **grundständiges oder berufsbegleitendes Studium (Fernstudium) oder duales Studium der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik** mit staatlicher Anerkennung
  - Interessenten mit einem anderen Hochschulabschluss können die Anrechnung von Studienleistungen des Erststudiums prüfen lassen – je verwandter umso größer die Optionen

# Keine nachträgliche Qualifikation

**Interessenten mit** einem Abschluss in einem anderen in Deutschland erworbenen pädagogischen oder verwandten geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Studiengang können



- **grundsätzlich mit ihrem Abschluss keine nachträgliche staatliche Anerkennung erwerben**
  - dies ist nur in vereinzelten Studiengängen der Erziehungswissenschaften bestimmter Universitäten, die mit bestimmten HAWs für den Studiengang Soziale Arbeit bzw. mit dem Bundesland Vereinbarungen geschlossen haben möglich (z.B. Absolvierende des Bachelorstudienganges Erziehungswissenschaft oder des es eingestellten Diplomstudienganges Erziehungswissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)
- **grundsätzlich auch mit dem Erwerb der Masterabschlüsse in Soziale Arbeit, Heil- und Kindheitspädagogik keine staatliche Anerkennung erwerben**

# Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses

**Beschäftigte und Interessenten mit passendem ausländischen Hochschulabschluss** können die **Gleichwertigkeit des Studiums** beantragen

- Im Anerkennungsverfahren wird geprüft: Ist Ihre Berufsqualifikation gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation?
- **ist notwendig**, wenn sie in Deutschland in einem reglementierten Beruf arbeiten wollen
- sind Berufe, bei denen die Tätigkeiten rechtlich geschützt sind
- für diese Berufe sind neben einer bestimmten Berufsqualifikation häufig weitere Voraussetzungen für die Berufszulassung notwendig, bspw. Sprachnachweise
- **Alle** Berufe aus den Bereichen Gesundheit und Soziales/ Pädagogik
- den **Antrag auf Gleichwertigkeit in diesen Studiengängen für ausländische AbsolventInnen** – Zuständigkeit Landesdirektion Chemnitz



Quelle: [https://www.lids.sachsen.de/soziales/index.asp?ID=11480&art\\_param=786](https://www.lids.sachsen.de/soziales/index.asp?ID=11480&art_param=786)

# Finanzierung von Ausbildung, Studium oder Anerkennung

## Wie kann die **Ausbildung** finanziert werden?

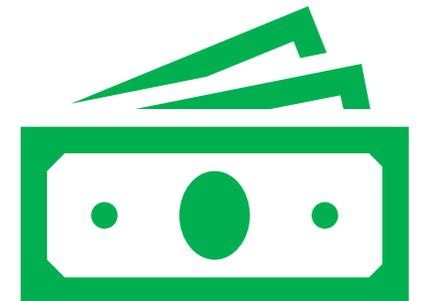
- Aufstiegs-BAföG
- Schüler-BAföG
- Ausbildungsvergütung (für grundständige oder berufsbegleitende Ausbildung – häufiger für den Erzieherberuf)
- Bildungsgutschein (wenn Förderanspruch, sowie Notwendigkeit und Eignung vorhanden sind)

## Wie kann das **Studium** finanziert werden?

- Studierenden-BAföG plus Minijob
- Ausbildungsvergütung beim dualen praxisintegrierten Studium
- Gehalt beim dualen berufsintegrierten/ berufsbegleiteten (Fern)Studium
- Studien- und Bildungskredite, Stipendien

## Wie kann das **Anerkennungsverfahren** finanziert werden?

- Anerkennungszuschuss für Beschäftigte
- Vermittlungsbudget für Arbeitslose bzw. Menschen im Bezug von Bürgergeld



# Quereinstieg - Tätigkeiten ohne Qualifikation in Sachsen

**nur zwei Tätigkeiten lassen noch eine Beschäftigung ohne jegliche Qualifikation zu**

## ***Schulbegleiter/in, Inklusionsassistent/in und Betreuungshelfer/in (Flüchtlingshilfe)***

- Formell ist kein beruflicher Abschluss erforderlich
- Arbeitgeber erwarten beim Schulbegleiter/in nicht selten eine Ausbildung (Erziehung, Heilerziehungspflege, sozialpädagogische Assistenz, Kinderpflege)
- Betreuungshelfer/in derzeit so gut wie nicht mehr nachgefragt, hier waren eher Fremdsprachkenntnisse von Vorteil
- Stellen sind/waren häufig unterjährig befristet
- Bezahlung ohne Qualifikation im Bereich Mindestlohn oder untere tarifliche Eingruppierung nach TVÖD
- Weiterbildung sind im Angebot
- Finanzierung über ggf. Landesförderprogramm der SAB ggf. Bildungsgutschein der BA oder selbstfinanziert – ***führen zu keinen berufsqualifizierenden Abschlüssen***

# Quereinstieg - Tätigkeiten mit Vor-Qualifikation in Sachsen

**In nicht wenigen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe greifen Arbeitgeber auf *die Regelung des Einzelfall auf Antrag nach § 29 LJHG* zurück**

- Arbeitgeber i.d. R. freie Träger stellen überwiegend Personen mit Hochschulabschlüssen wie Pädagogik, Soziologie und Lehramt, seltener Ethnologie, Anthropologie, Philosophie ein
- Stellen sind sehr oft befristet
- Bezahlung ist auch häufig in den unteren tariflichen Gruppen nach TVÖD oder der Haustarife der Träger
- Teilweise ist der Zugang zu Weiterbildungen erschwert
- Keine nachträgliche staatliche Anerkennung ohne Studium möglich

# Quereinstieg, Seiteneinstieg, Einstieg!

## Ist ein Quereinstieg überhaupt möglich?

**Ja**, wenn es Ihr Interesse ist, grundsätzlich im Bereich der Kinder und Jugendhilfe zu arbeiten, erste Erfahrungen zu sammeln und Sie nicht festgelegt sind.

**Nein**, wenn Sie einen dauerhaften, stabilen Arbeitsplatz mit gerechter bildungsadäquater Entlohnung anstreben.

***Für eine Ausbildung / für ein Studium ist es (fast) nie zu spät!***

***Steigen Sie ein!***



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

**Haben Sie Fragen?**

